

## WAS MUSS NACH DEM SCHEIDUNGS-ANTRAG GEREGLT WERDEN?

- Trennungsunterhalt für Ehepartner und nachehelichen Unterhalt.

Ein in der Trennungszeit erstrittenes Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich zum Trennungsunterhalt sichert nicht den Ehegattenunterhalt für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung. Also: Unterhalt auch nach der Scheidung regeln!

- Kindesunterhalt
- Antrag zum Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht für gemeinsame Kinder, sofern es streitig ist
- Besuchskontakte für gemeinsame Kinder
- Zugewinnausgleich/Vermögensauseinandersetzung
- Versorgungsausgleich (= Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenansparungen)

- Hausratsteilung

- Altersvorsorgeunterhalt

Sobald der Ehepartner den Scheidungsantrag zugestellt bekommen hat, ist die Altersvorsorge über den Ehepartner nicht mehr gegeben. Also: Eigene Altersvorsorge regeln!

- Krankenvorsorgeunterhalt

Ab der rechtskräftigen Scheidung besteht kein Krankenversicherungsschutz über den Ehepartner. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse, wie Sie sich weiter versichern können!

## NACH DER SCHEIDUNG KANN NOCH GEREGLT WERDEN

- Ehegattenunterhalt, zum Beispiel wegen Versorgung gemeinsamer minderjähriger Kinder, Krankheit oder Arbeitslosigkeit
- Abänderung des bereits festgesetzten Ehegatten- und Kindesunterhalts
- Sorgerecht und Besuchskontakte für gemeinsame Kinder
- Zugewinnausgleich ist noch drei Jahre nach rechtskräftiger Scheidung möglich
- Krankenvorsorgeunterhalt  
Wichtig: Eigene Krankenversicherung abschließen! Fristen beachten!
- Überprüfen Sie welche Versicherungen Sie noch oder zusätzlich benötigen, falls Ihr Mann z.B. die Mitversicherung (Privathaftpflichtversicherung) hat streichen lassen

## LASSEN SIE SICH FRÜHZEITIG BERATEN!

- Stadt Krefeld
  - Gleichstellungsstelle ☎ 0 21 51/86-20 50
  - Fachbereich Jugendhilfe u. Beschäftigungsförderung Beistandschaft ☎ 0 21 51/86-32 40 Familien ☎ 0 21 51/86-33 04
  - Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen Unterhaltsvorschuss ☎ 0 21 51/86-32 50
  - Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst ☎ 0 21 51/363267-0 (Beratung von Eltern und bei Schulproblemen)
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen ☎ 0 21 51/33 61 60
- Katholischer Beratungsdienst für Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen ☎ 0 21 51/61 46 28
- Frauenberatungsstelle e.V. Krefeld ☎ 0 21 51/80 05 71
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Krefeld (Sorgerecht, Umgangsregelungen) ☎ 0 21 51/6291-0
- Schuldnerberatungen
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Je nach Einkommen und Vermögen kann Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.



Stadt Krefeld | Gleichstellungsstelle  
Dionysiusplatz 9a | 47798 Krefeld  
☎ 0 21 51/86 20 50  
gleichstellung@krefeld.de  
www.krefeld.de/gleichstellung

September 2015

## GLEICHSTELLUNGSSTELLE DER STADT KREFELD

# TRENNUNG UND SCHEIDUNG



## VORWORT

---

Die Gleichstellungsstelle wird immer wieder von Frauen aufgesucht, die Rat in Trennungssituationen suchen.

Vom ersten Gedanken sich zu trennen bis hin zur endgültigen Entscheidung ist es oft ein langer und schmerzlicher Weg. Die Probleme der ratsuchenden Frauen reichen von Fragen zur finanziellen Situation sowie des Umgangsrechts bis zur Klärung des beruflichen Wiedereinstiegs. Nicht zu unterschätzen sind die vielfältigen psychischen Belastungen. Eine Scheidung trifft meistens nicht nur die Frauen und Männer; ein Drittel aller Geschiedenen hat minderjährige Kinder, die ebenfalls die Folgen tragen müssen.

Dieses Falblatt zeigt die Themenfelder auf, die bei Trennung und Scheidung meistens berücksichtigt werden müssen.

Diese Orientierungshilfe ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

## TRENNUNG – ENDE DER LEBENSGEMEINSCHAFT

---

Dauerndes Getrenntleben ist Voraussetzung für eine spätere Ehescheidung.

Getrenntleben liegt vor bei

- Auszug
- getrenntem Schlafzimmer, falls die Wohnung noch gemeinsam genutzt wird, verbunden mit
  - getrennter Haushaltsführung, d.h. keine gemeinsamen Mahlzeiten, nicht füreinander einkaufen, bügeln, putzen, waschen usw.
  - und getrenntem Wirtschaften, also eine eigene Kasse

Ist Getrenntleben in einer Wohnung nicht zumutbar, kann einem der Partner die Ehwohnung durch Gerichtsbeschluss zugewiesen werden.

Wird ein Ehepartner gewalttätig, ermöglicht § 34a PolG NRW, dass der gewalttätige Ehepartner durch die Polizei aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann für die Dauer von bis zu 10 Tagen. Ein solches Rückkehrverbot verlängert sich um 10 Tage, wenn die gefährdete Person während der Dauer des durch Polizei verhängten Rückkehrverbots ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz bei Gericht stellt.

## WODURCH KANN DER LEBENSUNTERHALT WÄHREND DER TRENNUNG GESICHERT WERDEN?

---

- Trennungsunterhalt des Ehegatten
- Kindesunterhalt, ggfs. durchzusetzen mit Hilfe einer Beistandschaft (Jugendamt)
- Kindergeld (Kindergeldkasse)
- Arbeitslosengeld II (Jobcenter), Wohngeld (Sozialamt) etc.
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialamt)
- Unterhaltsvorschuss (Sozialamt)

## WELCHE UNTERLAGEN SIND WICHTIG?

---

- Personalausweis oder Reisepass
- Familienstammbuch (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder)
- Krankenkassenkarte
- Arbeitspapiere, Sozialversicherungskarte
- Versicherungspolice

## WELCHE UNTERLAGEN SIND NOCH HILFREICH?

---

### 1. Für die Berechnung des Unterhalts

- Einkommensbelege für den Zeitraum von einem Jahr, bei selbstständig Erwerbstätigen für den Zeitraum von drei Jahren
- Einkommensteuerbescheid/Steuererklärung
- Auflistung und Nachweise der monatlichen Belastungen wie Kredite, Ratenkäufe (keine Verbrauchskosten)

### 2. Für die Vermögensauseinandersetzung (sog. Zugewinn)

- Nachweise zum aktuellen Vermögen, wie Kopien von Sparbüchern, Lebensversicherungen, Konto- und Depotauszügen, zum Zeitpunkt der Trennung
- Nachweise über Schenkungen und/oder Erbschaften während der Ehezeit
- Nachweise über das Vermögen am Tag der Eheschließung

### 3. Für die spätere Hausratsteilung

- Es ist ratsam, schon bei der Trennung eine Liste des kompletten Hausrats zu erstellen, mit dem Hinweis darauf, wer Eigentümer der jeweiligen Gegenstände ist

## WAS MUSS BEIM GETRENNTLEBEN GEREGELT WERDEN?

---

- Trennungsunterhalt ermitteln lassen und einfordern
- Kindesunterhalt ermitteln lassen und einfordern (kostenlose Beratung beim Jugendamt)
- Besuchskontakte (= Umgang) mit gemeinsamen Kindern
- Aufenthaltsbestimmungsrecht, falls Streit über den dauernden Lebensmittelpunkt der Kinder besteht
- Regelung des Sorgerechts, falls auf Dauer über bedeutsame Belange der Kinder unüberwindbare Uneinigkeit besteht
- Denken Sie an mietrechtliche Probleme (z.B. gemeinsamer Mietvertrag)
- Einrichten der neuen Wohnung und gegebenenfalls den hierfür notwendigen Hausrat einfordern
- Kranken- und Altersvorsorge laufen jetzt noch über den Ehepartner, soweit nicht eine eigene Erwerbstätigkeit besteht
- Regelung der Verbindlichkeiten und Bankangelegenheiten
- Widerrufen Sie alle Kontovollmachten, die Sie Ihrem Partner ausgestellt haben

**Unterschreiben Sie nichts ohne Rücksprache mit der Anwältin oder dem Anwalt!**

## SCHEIDUNG – AUFLÖSEN DER EHE

---

Voraussetzung, um einen Scheidungsantrag bei Gericht stellen zu können, ist das Scheitern der Ehe. Dies vermutet das Gesetz, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben (sog. Trennungsjahr) und sie beide einen Scheidungsantrag stellen oder der Antragsgegner / die Antragsgegnerin dem Scheidungsantrag zustimmt. Ist einer der Ehegatten nicht mit der Scheidung einverstanden, kann die Ehe vor dem Ablauf von drei Jahren Trennungszeit nur geschieden werden, wenn der antragstellende Ehegatte das Scheitern der Ehe beweist. Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für den einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen (z.B. Zufügung von körperlicher Gewalt), eine unzumutbare Härte darstellen würde (sog. Härtefallscheidung).

**Wer einen Scheidungsantrag stellen will, muss sich hierbei anwaltlich vertreten lassen.**